



INFORMATIONSSERVICE

AKTUELLES

Bewirtschafterwechsel

Falls Sie einen Bewirtschafterwechsel durchgeführt haben, muss der neue Bewirtschafter einen neuen Kontrollvertrag abschließen. Deshalb ist es erforderlich, dass Sie der BIKO Tirol den Bewirtschafterwechsel umgehend mitteilen! Falls noch nicht erledigt, holen Sie es bitte unbedingt nach. Am besten senden Sie uns einfach die Kopie des „Bewirtschafterwechsel-Formulars“, den Rest erledigen wir für Sie!

Flächenänderungen

Im Frühjahr werden die Gebührenvorschriften unserer Dienstleistungen für 2012 verschickt. Für die Berechnung des Flächenbetrages werden die Flächenmaße 2011 herangezogen. Falls bereits Flächenänderungen gegenüber 2011 vorgenommen wurden bzw. für 2012 Flächenänderungen beabsichtigt sind, bitten wir Sie uns diese bis 31. Jänner 2012 mitzuteilen. Spätere Bekanntgaben von Flächenänderungen können bei der Berechnung des Flächenbetrages für 2012 nicht mehr berücksichtigt werden! Besonders wichtig ist die Mitteilung von Flächenzugängen in Südtirol, da der Beginn der Umstellungszeit konventioneller Flächen erst mit der Meldung erfolgt.



Wann kommt der Kontrollor?

Gelegentlich rufen uns Bäuerinnen und Bauern an, ob sie heuer der Kontrollor vergessen hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie die letzten Jahre meist einen früheren Termin im Sommer hatten, im laufenden Jahr der Kontrollor aber zB im Oktober noch nicht gekommen ist.

Unsere Kontrollen werden großteils vom Frühjahr bis zum Spätherbst durchgeführt. Die Kontrolltermine sind nicht fix vorgegeben und deshalb unregelmäßig. Ein gewisser Teil der Haupt- und Überkontrollen erfolgt während des Winters. Rechnen Sie folglich das ganze Jahr mit einer Biokontrolle. Sollten Sie dennoch zum Jahresende hin beunruhigt sein, da Sie noch keine Kontrolle hatten, rufen Sie uns einfach an oder schicken Sie uns eine E-Mail. Wir klären die Sachlage gerne für Sie ab.

Genehmigung von konventionellem Grundfutter und Tierzukauf

Grundsätzlich muss biologisches Futter zugekauft werden. Das gilt auch für Raufutter wie Heu oder Grassilage, selbst bei kleinsten Mengen. Am Lieferschein und der Rechnung muss das Futter als biologisches deklariert sein. Zudem muss das Biozertifikat des Lieferanten aufliegen.

Konventionelles Grundfutter kann nur in Notsituationen aufgrund von Ernteausfällen gekauft werden. Sie benötigen dafür eine Genehmigung durch die zuständige Behörde. Wir als Kontrollstelle können keine Genehmigung mehr erteilen. Dasselbe gilt für den Zukauf konventioneller Tiere über die 10 % bzw. 20 %-Regelung hinaus. Wir bitten Sie deshalb die Anträge ausnahmslos direkt an die zuständigen Behörden zu schicken! Auf unserer Homepage www.biko.at finden Sie unter dem Link „Formulare“ das für die Antragstellung passende Formular und die Adressen der zuständigen Behörden.

In Salzburg gibt es aufgrund der heurigen Ernteausfälle eine pauschale Genehmigung für konventionelle Grundfutterzukäufe bis 15. Mai 2012. Die Betriebe können bei trockenheitsbedingten Ernteverlusten ohne Beantragung bei der Behörde konventionelles Raufutter bis zu max. 30 % (Bez. Lungau 35 %) der Gesamt-

jahresfuttermenge einsetzen. Erlaubt sind Heu, Futterstroh, Grassilage und Gras- bzw. Luzernepellets. Nicht erlaubt sind Maispellets und Maissilage. Das Futter darf nur im eigenen Betrieb eingesetzt werden. Sämtliche Unterlagen zum Zukauf müssen am Betrieb aufliegen.

Dokumentation bei Schafen und Ziegen

Bei unseren Kontrollen haben wir in den letzten Jahren vermehrt festgestellt, dass die Zu- und Verkäufe unzureichend dokumentiert sind und die österreichischen Viehverkehrsscheine unvollständig vorliegen. Wenn die Bestandsveränderungen nicht durchgehend dokumentiert sind, werden wir zukünftig vermehrt Nachkontrollen vorschreiben müssen. Beachten Sie bitte, dass jeder Zu- und Verkauf durchgehend dokumentiert sein muss und alle Viehverkehrsscheine vorliegen müssen.

Viehverkehr

In Österreich gibt es die vorgegebenen Viehverkehrs-/Lieferscheine, die bei Zu- und Verkäufen verwendet werden. Mit ihnen kann gleichzeitig der Biostatus des betreffenden Tieres bestätigt werden. Ohne eingetragenen Biostatus weisen die Tiere einen konventionellen Status auf.

In Südtirol gibt es keinen offiziellen Viehverkehrs-/Lieferschein, der für die Biobestätigung geeignet ist. Deshalb haben wir ein Formular entworfen, das Sie zukünftig verwenden können.

Das Formular finden Sie, wie bereits im Herbst informiert, auf unserer Homepage www.biko.at unter dem Link „Formulare“.

Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial

Österreich

Bei Verfügbarkeit ist biologisches Saatgut zu verwenden. Ist das gewünschte Saatgut unter anderem bei Getreide, Kartoffel, Mais, Futterpflanzen wie Ackerbohne, Erbse, Luzerne, Feldfuttermischungen wie Luzernerotkleemischung, etc. nicht erhältlich, ist in Österreich rechtzeitig vor der Bestellung ein Ansuchen bei der BIKO zu stellen. Kein Ansuchen muss derzeit bei Dauergrünlandmischungen, Gemüse, Kräuter, Raps, Zucker- und Futterrüben, Hanf, Amaranth und verschiedenen Klee- und Gräserarten gestellt werden. Aktuelle Details finden Sie laufend in der Saatgutdatenbank der AGES www.ages.at

Falls vegetatives Vermehrungsmaterial wie Jungbäume und Sträucher nicht verfügbar ist, kann konventionelles eingesetzt werden. Die Nichtverfügbarkeit von biologischem Material ist vom Verkäufer zu bestätigen. Wurzelacktes konventionelles Pflanzgut erhält beim Setzen den Status der Fläche. Topfpflanzen haben die dreijährige Umstellungsfrist von Dauerkulturen zu durchlaufen.



Südtirol

Südtiroler Betriebe stellen ihr Ansuchen für jedes konventionelle Saatgut mindestens 30 Tage vor der Aussaat bei ENSE (www.ense.it). Wenn innerhalb von 30 Tagen von ENSE keine Antwort bzw. keine Absage kommt, darf das konventionelle ungebeizte Saatgut eingesetzt werden.

In Südtirol wird für den Ankauf von konventionellen Kernobstjungbäumen und Weinreben die Datenbank, welche die Grundlage für die Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung darstellt, seit heuer vom Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau geführt. Wir haben Sie darüber bereits im Herbst informiert.

Eine weitere wesentliche Neuerung ist, dass man sich bei Nichtverfügbarkeit von geeignetem biologischem Pflanzmaterial nicht mehr an die Kontrollstelle wenden muss. Der Ausdruck der Internetseite, aus der die Nichtverfügbarkeit ersichtlich ist, gilt als Ausnahmegenehmigung. Hierbei müssen die nach wie vor bestehenden Termine beachtet werden, besonders der Endtermin vom 30. November. Nach diesem Termin wird eine Ausnahmegenehmigung nur mehr bei begründeten Sonderfällen von der Kontrollbehörde, dem Amt für Landwirtschaftsdienste, genehmigt.

Nähere Details finden Sie unter:
<http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/bauernhof2090.asp>



EU-Biologo – Frist bis 1. Juli 2012



Nach zweijähriger Anpassungsfrist müssen mit 1. Juli 2012 alle Etiketten und Verpackungen die neuen Kennzeichnungsvorschriften einhalten. Sie gelten aufgrund der Einführung des neuen EU-Bio-Logos.

- Das **EU-Bio-Logo** ist EU-weit bei verpackten Lebensmitteln mit einem Bioanteil von mindestens 95 % verpflichtend zu verwenden. Das oben angeführte Bio-Siegel der BIKO kann zusätzlich verwendet werden.

Für Umstellungsware und Produkte mit weniger als 95 % Bioanteil, Wein, Wild, etc. darf es nicht verwendet werden. Kommen die landwirtschaftlichen Rohstoffe nicht aus der EU, kann, aber muss es nicht verwendet werden.

- Die **Ursprungsangabe** der Erzeugung der landwirtschaftlichen Rohstoffe:

EU-Landwirtschaft (Agricoltura UE), Nicht-EU-Landwirtschaft (Extra UE) oder EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft falls beides zutrifft.

Stammen alle landwirtschaftlichen Rohstoffe aus einem Land kann die Angabe zB „Österreich Landwirtschaft, AT Landwirtschaft, Österreichische Landwirtschaft“ oder „Italien Landwirtschaft“ lauten.

Zutaten mit weniger als 2 Gewichtsprozent können unberücksichtigt bleiben. Die Ursprungsangabe und die Kontrollstellennummer sind entweder neben, unter- oder oberhalb des Logos anzuführen. Auf jeden Fall müssen sie im gleichen Sichtfeld wie das Logo aufscheinen.

- Die bisherige Pflichtbezeichnung „aus biologischer Landwirtschaft/ da agricultura biologica“ ist nicht mehr verpflichtend, wird aber weiterhin allgemein empfohlen.
- Die Zutaten sind anzuführen, die Biozutaten einzeln zu kennzeichnen, zB mittels Sternchensystem: Dinkelmehl*, Roggenmehl*, Roggennatursauerteig*, Salz, Gewürze*; * aus biologischer Landwirtschaft; oder ... Bio-Dinkelmehl, Bio-Roggenmehl, ...)



In Südtirol sind zudem folgende Angaben zu machen:
Organismo di controllo autorizzato/Zugelassene Kontrollstelle:
IT BIO 001 BZ
Operatore controllato n./Kontrolliertes Unternehmen Nr. 12345 (12345 ... die von der BIKO vergebene Betriebsnummer. Sie ist am Zertifikat angeführt)

Die jeweilige deutschsprachige Übersetzung kann, aber muss nicht angeführt werden.

Größen- und Farbgestaltung

Das Biologo muss mindestens 9 mm hoch und 13,5 mm breit sein. Lediglich bei Kleinstverpackungen kann die Größe auf 6 x 9 mm reduziert werden. Das Verhältnis von Höhe zu Breite muss immer 1:1,5 betragen.

Prinzipiell ist das Logo in der vorgegebenen grünen Farbe zu verwenden. Ist die Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts dunkel, dann kann das Logo auch im Negativformat weiß/schwarz ausgeführt werden.

Bei einfarbigem Verpackungen ist es auch möglich, dass das Logo die Farbe der Verpackung annimmt. In diesem Fall ist es mit einer Konturlinie zu versehen, damit es sich von der Hintergrundfarbe besser abhebt.

Wird das Logo mehrfach auf der Verpackung aufgedruckt, ist es ausreichend, wenn ein Mal die Kontrollstellennummer, die Herkunftsangabe, Organismo di controllo autorizzato, etc. beim Logo angeführt wird.

Das Logo und Details zur Anwendung finden Sie unter dem Link:
http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/logo_de
... insbesondere im „Handbuch zur Verwendung des Bio-Logos“



bioC-Onlinezertifikate

Mehr Transparenz durch die bioC-Datenbank im Internet!

Sie wollen wissen, ob ein Betrieb oder ein Unternehmen wirklich ein kontrolliert biologischer Betrieb ist? Hier hilft Ihnen das Internetverzeichnis www.bioc.info/at

Als Gemeinschaftsprojekt haben die BIKO und die SLK aus Österreich gemeinsam mit deutschen Kontrollstellen, Verbänden und dem bioC-Gründer Ulrich Fischer zum 1. Januar 2011 die bioC GmbH gegründet. Ziel von bioC ist es, möglichst einfach und schnell erkennbar zu machen, wer bio ist und wer nicht. BioC soll die Biodatenbank im europäischen Raum werden und dadurch die Produktsicherheit biologischer Anbieter und Produkte massiv erhöhen.

Die Datenbank enthält derzeit rund 30.000 ökozertifizierte Betriebe und Unternehmen aus Deutschland, Luxemburg und Österreich. 13 deutsche und zwei österreichische Kontrollstellen stellen derzeit ihre Daten ein. Die holländische Öko-Kontrollstelle SKAL wird in Kürze folgen. Die Unternehmenslisten weiterer Kontrollstellen sind bei bioC verlinkt.

Welche Vorteile haben Online-Zertifikate?

Bisher wurden in der bioC nur Bestätigungen angeboten. Viele Öko-Kontrollstellen stellen nunmehr unter bioc.info auch Online-Zertifikate - Bescheinigungen nach EU-Verordnung zum Ökologischen Landbau 834/2007 Artikel 29 - zur Verfügung. Auf ihnen sind die zertifizierten Produkte des Unternehmens angeführt. Die BIKO ist in der Endphase der Umstellung. Zum Jahresende, spätestens im Laufe des Jäners, können Sie Online-Zertifikate abrufen. Diesen Service können nicht nur Sie, sondern auch Ihre Abnehmer nutzen. Vieles vereinfacht sich dadurch, v.a. wenn die Kopie eines benötigten Zertifikates nicht gleich griffbereit ist.

Die Online-Zertifikate sind aktuell und werden beim Aufruf fälschungssicher in der bioC-Datenbank hinterlegt. Im Vergleich

dazu werden Papierzertifikate in der Regel durch das zertifizierte Unternehmen als Kopien weitergereicht, die nicht fälschungssicher sind. Damit leisten Online-Zertifikate einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Prozesssicherheit von Bioprodukten.

Mehr Sicherheit durch die Lieferantenliste

Neben der kostenlosen Suchfunktion haben Sie die Möglichkeit eine passwortgeschützte Lieferantenliste anzulegen. Über eine Benachrichtigungsfunktion werden Sie per E-Mail informiert, sobald ein Lieferant nicht mehr in bioC geführt wird oder eine neue Biobescheinigung/Zertifikat für diesen Lieferanten vorliegt. So entfällt das zeitaufwändige Einsammeln von Zertifikatskopien für die Betriebe und Unternehmen, die in Ihrer Lieferantenliste erfasst sind.

Solange ein Unternehmen auf bioc.info geführt wird, ist gewährleistet, dass:

- der Lieferant zum Kontrollverfahren gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 angemeldet ist,
- der Lieferant über eine gültige Biobescheinigung/Biozertifikat verfügt

Die Nutzung der Listen- und Benachrichtigungs-Funktion kostet bei mehr als fünf Unternehmen zwischen € 25,- und € 750,- pro Jahr. Auch Unternehmen, die nicht in bioC gelistet sind, können die Nutzung der Listen- und Benachrichtigungsfeature-Funktion direkt bei bioC beantragen.

**Weitere Informationen zur bioC finden Sie unter www.bioc.info.
Gerne können Sie bei Fragen auch bei der BIKO anrufen.**



Krankheitsbehandlungen !! Wartefristen beachten !!

Vor einem Verkauf von Tieren oder deren Produkte muss die Wartefrist nach einer Behandlung unbedingt eingehalten werden. Bei konventioneller Vermarktung reicht die Einhaltung der gesetzlichen Wartefrist. Wird ein Tier oder dessen Produkte (Fleisch, Milch, ...) biologisch vermarktet, muss die Wartefrist verdoppelt werden.

Bei über 20 Betrieben mussten wir heuer eine kostenpflichtige Nachkontrolle aussprechen. Mehrfach mussten die Betriebe zudem Verwaltungsstrafen seitens der Behörden in Kauf nehmen. Die Tiere wurden trotz laufender Wartefrist - ohne Hinweis auf die Behandlung - biologisch vermarktet. Meist wurde die doppelte Wartefrist nicht eingehalten, vereinzelt sogar nicht einmal die gesetzliche.

Wartefrist

Mit dem Ausfüllen und Unterschreiben des österreichischen Viehverkehrsscheines bestätigt der Verkäufer, dass die vorgeschriebene Wartefrist eingehalten wurde (... auf der Rückseite des Viehverkehrsscheines zu lesen). Wird dennoch ein Tier zur Zucht oder Weitermast vermarktet bevor die Wartefrist vorbei ist, muss auf dem Viehverkehrsschein das Medikament und das Ende der Wartefrist für Fleisch bzw. Milch vermerkt werden. Dabei ist wichtig, dass Sie die gesetzliche - und bei biologischer Vermarktung auch die doppelte - Wartefrist anführen. Ein mündlicher Hinweis an den Käufer über die Medikamentenbehandlung ist nicht nachvollziehbar und folglich auch nicht ausreichend!

Aufzeichnungen

Sämtliche Krankheitsbehandlungen sind durch Sie oder Ihren Tierarzt am Abgabeschein oder Krankheitsbehandlungsblatt einzutragen! Die Eintragung ist auch bei Impfungen, Enthornungen, Eigenbehandlungen mit Naturheilmitteln und Homöopathika, etc. notwendig. Achten Sie darauf, dass die Wartefrist und die Ohrmarkennummer - bei Tieren ohne Ohrmarkennummer die genaue Bezeichnung - eingetragen werden. Behandelte Tiere sind zu kennzeichnen.

Für jedes vom Tierarzt verabreichte bzw. abgegebene Medikament muss in Österreich ein Behandlungs- bzw. Abgabeschein aufliegen. Auf jedem Medikament muss ein „Pickerl“ mit der Signatur des Tierarztes vorhanden sein. Alte abgelaufene Medikamente, Leergebinde sowie Arzneimittelreste sind umgehend zu entsorgen oder dem Tierarzt zurückzugeben. In Südtirol wird die Krankheitsbehandlung vom Tierarzt in das Medikamentenbuch eingetragen.

Homöopathie

Laut EU-Bioverordnung sind phytotherapeutische Erzeugnisse (zB Pflanzenextrakte) und homöopathische Erzeugnisse den che-

misch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika vorzuziehen. Bei der Tierbehandlung auf dem Biobetrieb spielt die Homöopathie erfreulicherweise eine immer größere Rolle. Homöopathische Arzneien in den Potenzen D4 und höher bzw. in C2 und höher (zB D12, C6, C200) verursachen keine Wartezeit. Ein großer Vorteil v.a. in der Milchlieferrung. In Österreich gibt es seit heuer die Möglichkeit, dass man Homöopathika in der Apotheke kauft und ohne Tierarztverschreibung einsetzen kann.

Schafbehandlungen

Schafe dürfen idR nur dann auf die Alm oder Gemeinschaftsweide getrieben werden, wenn vorher das Räudebad oder eine gleichwertige Behandlung durchgeführt wurde. Folglich muss auch ein Behandlungs-/Abgabeschein am Betrieb aufliegen! Bei Wurmmitteln ist vor einer Vermarktung auf die lange Wartezeit zu achten. Auch wenn die Entwurmung gemeinsam mit dem Räudebad durchgeführt wird, muss eine eigene Bestätigung über das Entwurmungsmittel und die Behandlung vorliegen.

Leitfaden für die Tierbehandlung

Sämtliche tierhaltenden österreichischen Biobetriebe haben heuer vom LFI/ Landwirtschaftsministerium einen Leitfaden für die Behandlung am Biobetrieb erhalten.

Die Nichteinhaltung von Wartefristen ist immer wieder einer unserer häufigsten Nachkontrollgründe. Umso mehr bitten wir Sie, sich die Zeit zu nehmen und den Leitfaden durchzulesen. Wenn Sie sich vor einer Vermarktung trotzdem noch unsicher sind, können Sie auch bei der BIKO anrufen. Unsere Mitarbeiter helfen Ihnen gerne weiter.



Tierhaltung

Ausnahmeverlängerungen

Rund 75 rinderhaltende Betriebe beantragten die Beibehaltung der Anbindung bis 31.12.2013. Sie können die Kleinbetriebsregelung nicht in Anspruch nehmen, da sie mehr als 35 Rinder-GVE (Südtirol: mehr als 30 GVE) halten. 55 Betriebe beantragten die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung vor allem aufgrund zu kleiner Stall- und Auslauflächen und fehlendem Auslauf für Rinder, Schweine oder Legehennen.

Sämtliche Betriebe, die von der Behörde eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben, benötigen zwei Kontrollen pro Jahr. Das ist eine Vorgabe der EU-Bioverordnung, die die Kontrollstelle umsetzen muss. Die Zweitkontrolle wurde heuer im November und Dezember durchgeführt. Bei den Kontrollen wurde schwerpunktmäßig die winterliche Tierhaltung überprüft. 2012 wird die Zweitkontrolle voraussichtlich zu Jahresbeginn oder wieder zum Jahresende durchgeführt. Den Betrieben wird eine einheitliche, vergünstigte Pauschalgebühr verrechnet.

Auslauf Rinder

Betriebe mit Rindern in Anbindehaltung, die die Kleinbetriebsregelung in Anspruch nehmen, müssen ihre Tiere in der weidefreien Zeit 2 Mal pro Woche auslassen. Die Boden- und Witterungsbedingungen müssen geeignet sein. Bei lange anhaltender Vereisung des Auslaufes sind im Winter, sofern möglich, entsprechende Maßnahmen zu setzen, damit ein Auslauf möglich ist. Ein nicht ausreichend vorhandener oder unpraktischer Auslauf ist kein Grund den Tieren den regelmäßigen Auslauf nicht zu gewähren. Diese Betriebe hätten die Möglichkeit gehabt, um eine Ausnahmegenehmigung anzusuchen.

Auslauf Kälber

(Mast)Kälber die nicht auf die Weide kommen, müssten ab der 2. Lebenswoche täglich ausgelassen werden. Aufgrund der Witterungsbedingungen wird ein Auslauf aber in den ersten Lebenswochen oft nur eingeschränkt möglich sein und ansch-



ließend nicht täglich. Wenn die Kälber den gleichen Auslauf wie die Rinder benützen, ist die gruppenweise Nutzung zB am Hofplan oder Auslaufkalender darzulegen (wann die Kälber, wann die anderen Tiere, ...). Betriebe mit Anbindehaltung können neben den Kälbern den Auslauf mit drei weiteren Rindergruppen nutzen. In der Laufstallhaltung kann sich neben den Kälbern max. 1 weitere Rindergruppe den Auslauf teilen.

Betriebe, die ihren Rindern bzw. Kälbern mindestens 120 Tage Weide bzw. Alpengewässer gewähren, müssen ihnen keinen Winterauslauf zur Verfügung stellen. Wenn (Zucht)Kälber zB im Sommer oder Herbst geboren werden, dann ist es ausreichend, wenn sie im nächsten Jahr auf die Weide kommen. Ihnen muss im Winter, solange sie in einer Box gehalten werden, kein Auslauf gewährt werden.

Da auf praktisch allen Betrieben sämtliche Zuchtkälber oder Ochsen auf die Weide bzw. Alm kommen, sind in der Praxis hauptsächlich die Mastkälber von der Auslaufpflicht betroffen. Mastkälber kommen selten auf die Weide bzw. erleben sie meist nicht.

Vereinzelt wurde den Kälbern der notwendige Auslauf im abgelaufenen Jahr noch nicht ausreichend gewährt. Zukünftig sind sie aber entsprechend den Vorgaben auszulassen. Beabsichtigt ein Betrieb seinen Mastkälbern keinen Auslauf anzubieten, sind die Kontrollstellen zur Sanktionierung verpflichtet. Die Betriebe haben max. 6 Monate Zeit zur Umsetzung des Auslaufes und bekommen eine kostenpflichtige Nachkontrolle vorgeschrieben. Bei der Nachkontrolle wird die Umsetzung des Kälberauslaufes überprüft. Falls der Auslauf immer noch nicht ausreichend gewährt wird, wird die biologische Vermarktung der betroffenen Kälbergruppe, zB Mastkälber, untersagt.

Die Anbindung von Kälbern ist seit 2005 bis zum Alter von 6 Monaten für biologische wie auch konventionelle Betriebe nicht mehr erlaubt. Leider mussten wir heuer auf einzelnen Betrieben feststellen, dass die Kälber angebunden waren. Das Anbindeverbot von Kälbern gilt auf Biobetrieben sei mehr als 15 Jahren!

Überdachung

Werden die Kälber in einem eigenen Auslauf gehalten, dann kann dieser vollständig überdacht sein. Zu beachten ist dabei, dass der Abstand des Daches zu einem angrenzenden Gebäude mindestens 3 m betragen muss. Mindestens eine Seite des Auslaufes muss zum Freien hin vollständig geöffnet sein. Dadurch wird den Kälbern der direkte Kontakt mit Licht- und Klimareizen ermöglicht. Die Abgrenzung - Zaun zum Freien hin - muss vollständig durchbrochen sein. Die Gruppenhaltung von Kälbern in Iglus mit Auslauf entspricht den Anforderung und ist ausreichend.

Neu- und Umbauten

Wenn Sie einen Um- oder Neubau planen sollten Sie unbedingt einen Auslauf für Ihre Mastkälber, Mastlämmer oder Mastkitze vorsehen. Wir empfehlen auch für andere Tierarten wie Geflügel, Mastschweine, etc. einen praktikablen Auslauf einzuplanen.

Zu- und Verkauf von Tieren

Die Bioverordnung gibt grundsätzlich vor, dass biologische Tiere zu kaufen sind. Im Sinne des geschlossenen Bio-Kreislaufes ist zu befürworten, dass Biobauern ihre Tiere von Biobauern kaufen.

Für den Fall, dass Sie die gewünschten Tiere nicht von einem Biobetrieb bekommen, können Sie in Einzelfällen konventionelle Tiere kaufen. Die Tabelle gibt einen Überblick über die Ausnahmemöglichkeiten.

Tiere	Ausnahme konventioneller Zukauf
Kühe, Schafe, Ziegen u. sonst. erwachsene Nutztiere ab 1. Geburt	einzige Ausnahme: gefährdete Nutztierassen!
Weibliche Jungtiere bis zur ersten Geburt, Muttertiere gefährdeter Nutztierassen	max. 10 % des ausgewachsenen Bestandes (älter als 12 Monate) bei Rindern; Kleinbestand: 1 Rind/Jahr; pro Kalenderjahr max. 20 % des ausgewachsenen Bestandes (älter als 6 Monate) bei Zuchtsauen, Schafen und Ziegen; pro Kalenderjahr
Zuchtkälber, -fohlen, -lämmer, -kitze, -ferkel	Zukauf unter 6 Monate bei Kälbern und Fohlen, 60 Tage bei Lämmern und Kitzen, Zuchtferkel bis 35 kg, Anzahl unbeschränkt, Dauerausnahme
Mastkälber, -lämmer, -ziegen	keine
Ferkel zur Mast, Legehennen	nur bei Eigenbedarf und Zertifizierungsverzicht
Pferde	bei Zertifizierungsverzicht
männliche Zuchttiere	Dauerausnahme für Stiere, Widder, Böcke, etc.

Nach Antragstellung und vorheriger schriftlicher Einzelgenehmigung ist ein erweiterter Zukauf konventioneller weiblicher Jungtiere bis zu 40 % bei Ausweitung der Haltung, bei Rassenumstellung und Aufbau eines neuen Betriebszweiges möglich. Bei gefährdeten Rassen und in Katastrophenfällen kann auch um Muttertiere angesucht werden. Das Ansuchen ist ausnahmslos an die zuständige Behörde zu senden. Die Kontaktdaten der Behörde und das Formular für die Antragstellung finden Sie auf www.biko.at

Nur bei gefährdeten Rassen können konventionelle Muttertiere gekauft werden! Im Rahmen der 10 %- bzw. 20 %-Regelung ist der Kauf konventioneller Muttertiere gefährdeter Rassen ohne vorheriges Ansuchen möglich.

Werden konventionelle Muttertiere (Kühe, Mutterschafe, etc.) nicht gefährdeter Rassen zugekauft, sind die Tiere ausnahmslos wieder zu verkaufen. Diese Muttertiere können nicht umgestellt werden, sie bleiben konventionell, auch ihre Milch!

Mutterkuhhaltung: Bei Totgeburten oder verendeten Kälbern bis zu einem Alter von 6 Monaten ist mit einer Entsorgungsbestätigung (Tierkadaververwertung) die Nachbesetzung mit konventionellen Mastkälbern ohne Ansuchen erlaubt. Die Tiere sind jedoch konventionell zu vermarkten.

Sicherheit beim Biotierzu- und verkauf

Mehrere zertifizierte Tiroler Viehhandelsfirmen werden von der BIKO kontrolliert und zertifiziert. Bei ihnen können Sie sich darauf

verlassen, dass die von ihnen deklarierten Biotiere mit Sicherheit biologisch sind. Insbesondere beim Verkauf von Schlachtkühen haben Sie den Vorteil, dass Sie einen besseren Preis erhalten.

Folgende Viehhandelsfirmen werden von der BIKO Tirol kontrolliert und zertifiziert:

Brunner Alois, Kramsach
Huber Mathias, Kirchbichl
Praschberger Hans-Peter, Ebbs
Schwaninger Vieh Export GmbH, Weer
Tiroler Lamm- und Wollverwertung, Innsbruck
Tiroler Vieh Marketing, Innsbruck
Viehhandel-Viehexport Fa. Wetscher, Strass
Wasle Klaus, Elbigenalp
Wöll KG, Radfeld

zertifizierte Anbieter biologischer Junghennen:

Geflügelland Huber GmbH, Mariastein
Geflügelhof Wille, Fließ/Eichholz

Viehverkehrsschein

Wenn ein Tier biologisch vermarktet werden soll, dann muss in der Spalte ganz rechts bei dem betreffenden Tier unter „Nähere Angaben“ „BIO“ stehen. Der einzeltierbezogene Bio-Hinweis ist unerlässlich, da das Ankreuzen von „BIO“ bei „Angaben zum Betrieb“ nicht ausreicht! Vergessen Sie zudem nicht, die Nummer der Kontrollstelle anzuführen (Österreich: AT-BIO-701, Südtirol: IT BIO 001 BZ). Seit zwei Jahren muss die Kontrollstellennummer der BIKO angeführt werden. Der Name ist nicht mehr notwendig und auch nicht ausreichend.



Für Südtirol haben wir im Herbst ein Formular entworfen, das für die Bestätigung des Biostatus verwendet werden kann. Sie finden es auf unserer Homepage www.biko.at

Wenn der Biohinweis für das einzelne Tier fehlt, ist es als konventionelles einzustufen. Sie bekommen zB beim Schlachtvieh keinen Biozuschlag. Der Biohinweis muss jedoch bewusst und darf nicht automatisch bei jedem Tier gemacht werden! Hat das betreffende Tier einen konventionellen Status, eine Umstellungszeit einzuhalten oder ist der Käufer an „Bio“ nicht interessiert und zahlt auch nicht mehr, ist der Biohinweis nicht anzuführen. Das Beste ist zudem, das leerstehende Feld durchzustreichen oder „konv.“ zu schreiben.

Achtung:

Wird ein Tier vermarktet bevor die Wartezeit eines Medikamentes vorbei ist, muss auf dem Viehverkehrsschein das Medikament und das Ende der gesetzlichen Wartezeit vermerkt werden. Wird das Tier mit einem „Bio“-Hinweis vermarktet, ist auch das Ende der doppelten Wartezeit anzuführen!

Lehnavieh-/Pensionstierhaltung

Die Lehnviehhaltung ist möglich, folgende Vorgaben sind dabei einzuhalten:

- Lehnvieh und deren Produkte dürfen nicht in die biologische Vermarktung gelangen!
- Biomilchlieferanten dürfen keine konv. Kühe oder sonstige konv. Milchtiere in Pension nehmen bzw. geben!
- Das Lehnvieh muss wieder auf den Heimbetrieb zurückkehren.
- Lehnvieh darf nur von Bauer zu Bauer gehalten werden.
- Die Lehnviehbestätigung ist von beiden Betrieben vorab zu unterzeichnen (siehe www.biko.at, Link „Formulare“)

Wenn Sie als Biobetrieb Ihre Tiere für einen befristeten Zeitraum auf einem konventionellen Betrieb einstellen, verlieren die Tiere den Biostatus. Sie kommen als konventionelle Tiere zurück und müssen die Umstellungszeiten für Milch bzw. Fleisch durchlaufen.

Umstellungsfristen

Die Umstellungsfristen beginnen mit dem Zugang am Biobetrieb. Falls Sie Tiere in Umstellung weiterverkaufen, können Sie am Viehverkehrsschein auf den Beginn der Umstellung hinweisen (zB.: Bio-Umstellungsbeginn: 09.05.2011). In der Spalte ganz rechts darf jedoch kein Biohinweis gegeben werden.

Achten Sie bei zugekauften konventionellen Tieren immer darauf, dass Sie vor der Bio-Vermarktung der Tiere oder ihrer Produkte, die Umstellungsfrist einhalten. Die Milch konventioneller Tiere darf zB erst nach 6 Monaten als biologische geliefert werden. Biomilchlieferanten sind deshalb fast ausnahmslos auf den Kauf von Biotieren angewiesen!

Tierart	Produktion	Umstellungsfrist
Zuchtrinder, -schafe, -ziegen	Milch	6 Monate
Zuchtschafe, -ziegen, -schweine	Fleisch	6 Monate
Zuchtrinder, Pferde	Fleisch	mind. 1 Jahr und $\frac{3}{4}$ ihres Lebens
Zuchtschweine	Fleisch	6 Monate
Mastkücken	Fleisch	10 Wochen

Beispiel: Eine Kuh, die im Alter von 2 Jahren als konventionelle Kalbin gekauft wurde, darf zB erst mit 8 Jahren biologisch vermarktet werden. Sie muss $\frac{3}{4}$ ihres Lebens, das sind 6 Jahre, am Biobetrieb stehen. Die Tabelle veranschaulicht die notwendige Haltedauer vor einer Biovermarktung.

Zukaufsalter konv. Kalbin	Haltedauer (Zukaufsalter mal 3)	Verkaufsalter (Zukaufsalter mal 4)
2 Jahre	6 Jahre (2x3=6)	8 Jahre (2x4=8)
30 Monate (2 Jahre, 6 Mon.)	90 Monate (7 Jahre, 6 Mon.)	120 Monate (10 Jahre)

Eine praxisfreundliche Regelung gibt es für Kälber, Lämmer, etc. von zugekauften konventionellen Tieren. Der allgemeine Status der betreffenden Tierhaltung am Betrieb entscheidet über den Status des am Betrieb geborenen Tieres, unabhängig vom Status des Muttertieres. Das heißt, dass Nachkommen von konventionell - aber ordnungskonform - zugekauften Tieren sofort biologisch sind. Ihre Produkte hingegen müssen die Umstellungszeit durchlaufen.

Bsp.: Zukauf einer konventionellen Kalbin - das Kalb ist ab der Geburt biologisch, die Milch ist hingegen bis zum Ende der Umstellungszeit von 6 Monaten konventionell. Die Kuh bzw. ihr Fleisch wird erst nach $\frac{3}{4}$ ihrer Lebenszeit biologisch.

IMPRESSUM:

Herausgeber: Kontrollservice BIKO Tirol, Wilhelm-Greil-Straße 9, A-6020 Innsbruck, Tel. (+43) 05 / 92 92-3100, Fax DW 3199, E-Mail: office@biko.at, www.biko.at

Für den Inhalt verantwortlich: DI Josef Gitterle, Geschäftsführer, Fotos: Gitterle, Moser
Herstellung: druckmanagement Wolfgang Herzig, Sternwartestraße 26 a, A-6020 Innsbruck

Druck: Walser Druck KG, A-6410 Telfs

